

## ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



GZ: 13/01 98/1998

An das  
 Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
 Sektion III, Abteilung 2  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

29	98
Datum: 23.11.1998	
23.11.98	

*Dr. Kajek*

**Betrifft:** Entwurf einer 23. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz;  
 Zl.20.626/1-11/98

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu dem im Betreff angeführten Gesetzesvorhaben nachstehende

### STELLUNGNAHME:

Gegen die mit der Novelle angestrebten Änderungen bestehen grundsätzlich keine Bedenken, ausgenommen die Regelung über den Ausschluß der Freiberufler von der Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung.



Wir sprechen für ihr Recht.  
 DIE ÖSTERREICHISCHEN  
 RECHTSANWÄLTE

§ 83 Abs 6 lit a der vorgeschlagenen Fassung sieht vor, daß als Angehöriger nicht eine Person gilt, die einer Berufsgruppe angehört, die gemäß § 5 Abs 1 GSVG von der Pflichtversicherung ausgenommen ist.

Diese Regelung wurde offenbar deshalb getroffen, weil durch das Arbeits- und SozialrechtsänderungsG 1997 die in § 5 Abs 1 GSVG genannten Freiberufler, zu welchen auch Rechtsanwälte gehören, in die Pflichtversicherung nach dem GSVG einbezogen werden sollen, außer sie stellen bis 30.6.1999 einen Antrag auf Befreiung (opting-out). Im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf soll der neue § 83 Abs 6 lit a allerdings **rückwirkend** mit 1. Jänner 1998 in Kraft treten, während die Neuregelung durch das GSVG erst mit 1.1.2000 wirksam sein soll.

Die Bedenken des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages richten sich dagegen, daß in der Übergangsphase vom 1.1.1998 bis zum Jahr 2000 die bisherige Rechtslage rückwirkend beseitigt werden soll. Im Vertrauen auf die genannte Rechtslage beendeten, wegen der bevorstehenden Einbeziehung in die Krankenversicherung des GSVG oder wegen der Schaffung einer kammereigenen Versorgungseinrichtung, Rechtsanwälte ihre bisher aufrecht erhaltenen Krankenversicherungen. Durch die rückwirkende Beseitigung dieser Möglichkeit einer Versicherung als Angehöriger entsteht diesen Rechtsanwälten nun eine Versicherungslücke bis 1.1.2000.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag spricht sich daher gegen diese Regelung aus. Zumindest ist zu verlangen, daß sie nicht rückwirkend mit 1.1.1998, sondern erst hinkünftig mit 1.1.2000 in Kraft tritt. Eine rückwirkende Aberkennung der Angehörigeneigenschaft greift nicht nur in bestehende Rechte ein, sondern ist auch im Hinblick auf bereits bezogene Leistungen problematisch. Es fehlt eine nähere gesetzliche Regelung darüber, was in diesen Fällen zu geschehen hat. Rechtlich unvertretbar ist es, trotz der Notwendigkeit Leistungen aus der Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen, den Versicherungsschutz ex tunc zu beseitigen.

Diese Vorgangsweise würde einen schwerwiegenden und verfassungsrechtlichen bedenklichen Eingriff in eine geschützte Rechtsposition darstellen.

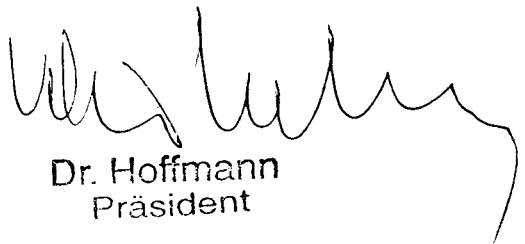
Begrüßt wird hingegen die Präzisierung in § 5 Abs 2, wonach die Wirkung des sogenannten opting-out mit dem Zeitpunkt eintreten soll, zu welchem ein in diesem Sinne positiver Bescheid vorliegt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Wien, am 30.03.1998



  
Dr. Hoffmann  
Präsident